

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Sechster Bericht der Landesregierung gemäß § 9 Satz 1 Bildungsfreistellungs- gesetz über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung

Inhalt

	Seite
1. Vorbemerkungen	2
1.1 Weitere Entwicklung und Vollzug des Bildungsfreistellungsgesetzes ab 2003	2
1.2 Grundlagen des Berichts	3
2. Ergebnisse des Berichts	4
2.1 Anerkannte Veranstaltungen	4
2.1.1 Struktur der Veranstalter	4
2.1.2 Veranstaltungsorte	5
2.1.3 Inhalte	5
2.1.4 Unterrichtsformen	6
2.1.5 Dauer	6
2.2 Teilnahmestruktur	6
2.2.1 Dauer der Veranstaltungen nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	7
2.2.2 Inhalte der Veranstaltungen nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	8
2.2.3 Veranstaltungsorte nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	8
2.2.4 Unterrichtsformen nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	9
2.2.5 Struktur der Veranstalter nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	9
2.2.6 Geschlecht der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	11
2.2.7 Nationalität der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	11
2.2.8 Alter der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	11
2.2.9 Beschäftigungsbereiche der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	12
2.2.10 Betriebsgrößen der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz	12
3. Schlussfolgerungen	13

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 18. April 2005 übersandt.
Federführend ist der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur.

1. Vorbemerkungen

1.1 Weitere Entwicklung und Vollzug des Bildungsfreistellungsgesetzes ab 2003

Die Erkenntnis, dass der technische und soziale Wandel den Beschäftigten, der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt vermehrte Anstrengungen im Bereich der Weiterbildung abverlangt, dass lebenslanges Lernen mehr und mehr auch zur unabdingbaren Voraussetzung dafür geworden ist, die beruflichen und persönlichen Perspektiven der Beschäftigten zu verbessern, Qualifikation und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu steigern sowie Chancengleichheit und Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft zu verwirklichen, ist heute unbestritten und von hoher Bedeutung für die Weiterbildungspolitik. Diese Erkenntnis hatte die Landesregierung Rheinland-Pfalz im Rahmen ihrer zu Beginn der 12. Legislaturperiode im Jahre 1991 ergriffenen „Weiterbildungsinitiative“ u. a. neben einer erheblich verstärkten finanziellen Förderung der Weiterbildung dazu bewogen, für alle Beschäftigten im Lande den Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und der gesellschaftspolitischen Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber, Bildungsfreistellung, einzuführen.

Das Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (vom 30. März 1993, GVBl. S. 157, zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002, GVBl. S. 481), das die rechtlichen Rahmenbedingungen von „Bildungsfreistellung“ festgelegt hat, gilt inzwischen seit zwölf Jahren, und zwar im Wesentlichen seither unverändert mit folgenden Eckpunkten:

1. Anspruchsberechtigt sind alle Beschäftigten im Lande einschließlich der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes.
2. Für jeden Zeitraum zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre haben die Beschäftigten Anspruch auf Bildungsfreistellung im Umfang von zehn Arbeitstagen. Zum Zwecke ihrer Ausbildung Beschäftigte haben einen Anspruch im Umfang von drei Tagen für gesellschaftspolitische Weiterbildung während der gesamten Berufsausbildung.
3. Für Bildungsfreistellung legitime Zwecke sind gleichrangig berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung. Hier insbesondere auch die ausdrücklich im Gesetz genannte Gleichstellung von Mann und Frau und seit Beginn des Jahres 2003 auch die Gleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Menschen.
4. Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung, aber auch zur Rechtssicherheit für die Beschäftigten und ihre Arbeitgeber verlangt das Gesetz eine ausdrückliche Anerkennung derjenigen Veranstaltungen, für die Bildungsfreistellung erfolgen soll. Dazu werden die Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, die Kammern sowie der Landesbeirat für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz in grundsätzlichen Fragen der Anerkennung beteiligt.
5. Außerhalb des Gesetzes erfolgende Freistellungen für Zwecke der Fort- und Weiterbildung können, soweit sie der grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzes entsprechen, berücksichtigt, d. h. auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden.
6. Für Arbeitgeber mit geringer Beschäftigtenzahl bestehen im Gesetz besondere Regelungen: Bei fünf oder weniger Beschäftigten ist die Bildungsfreistellung kein absolutes „Muss“, sondern lediglich ein „Soll“ entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten. Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten können bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Freistellung und Fortzahlung des Arbeitsentgelts einen finanziellen Ausgleich vom Land erhalten.
7. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht für die Beschäftigten erst nach einer Beschäftigungszeit von insgesamt zwei Jahren; die Inanspruchnahme kann im Einzelfall aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen verschoben werden.

Das Bildungsfreistellungsgesetz ist zwölf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten durch vielfältige Informationen seitens des Ministeriums weitestgehend bekannt.

Seit 1999 besteht ein weit reichendes Informationsangebot zu Bildungsfreistellung im Internet. Unter der Adresse www.mwwfk.rlp.de sind die anerkannten Maßnahmen der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz eingestellt. Des Weiteren sind hier der Gesetzestext, die Durchführungsverordnung sowie die Antragsformulare nebst dazugehörigen Erläuterungen zu finden. Im Durchschnitt wird die Internetseite der Abteilung Weiterbildung monatlich 1 000 bis 1 500 Mal aufgerufen. Neben diesem Serviceangebot stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Bildungsfreistellung telefonisch für Nachfragen zur Verfügung.

Im vergangenen Berichtszeitraum konnten auch einige Jubiläen gefeiert werden. Im Jahre 2003 konnte das zehnjährige Bestehen des Bildungsfreistellungsgesetzes begangen werden. Des Weiteren wurde in diesem Jahr auch der 1 000. Bildungsträger im Rahmen einer Anerkennung von Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz verbucht.

Die im Lande Rheinland-Pfalz in den Fällen der „Bildungsfreistellung“ gegebene pauschalierte Möglichkeit einer Erstattung von Arbeitsentgelt für die Arbeitgeber ist in den Jahren 2003 und 2004 von den Betroffenen in einem nochmals gestiegenen Ausmaß genutzt worden. Das rheinland-pfälzische Bildungsfreistellungsgesetz ermöglichte als erstes Gesetz eines Landes¹⁾ die Erstattung eines pauschalierten Anteils des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung zu zahlenden Lohnes für private Arbeitgeber, mit in der Regel

1) Eine ähnliche Regelung besteht erst seit 2001 in Mecklenburg-Vorpommern.

weniger als 50 Beschäftigten. Die Höhe der gesetzlich festgelegten Pauschale beträgt die Hälfte des im Lande Rheinland-Pfalz im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. Diese Pauschale betrug in den Kalenderjahren 2003/2004 jeweils 53,50 €. Dabei hat sich das Volumen der Erstattungen auch im jetzigen Berichtszeitraum wiederum weiter erheblich gesteigert. Insgesamt gelangten in den Jahren 2003 und 2004 Beträge in einer Gesamtsumme von 232 671,50 € zur Auszahlung. Seit 1993 wurden damit rund 920 000 € an pauschalierter Erstattung gezahlt. Dabei ging es nach wie vor fast ausschließlich um Freistellungen für den Besuch von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, vor allem in der Trägerschaft der rheinland-pfälzischen Kammern (in 2003 80 % und in 2004 69 %).

Wie in den früheren Berichtszeiträumen sind darüber hinaus auch im Berichtszeitraum 2003/2004 wieder Haushaltsmittel speziell zur Förderung von nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannten Bildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt worden. Diese belaufen sich zurzeit auf 40 000 € pro Jahr und ermöglichten 2003 die Durchführung von 42 Angeboten mit 428 nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Ziel der Förderung ist und war es stets, die Rahmenbedingungen der Bildungsfreistellung insbesondere zu Gunsten von bildungsbenachteiligten Bevölkerungsschichten zu verbessern und zugleich Information, Beratung, Qualität und Akzeptanz bei der Bildungsfreistellung zu sichern.

Eine besondere Zielsetzung dieser Förderung war es, entsprechend der ausdrücklichen Regelung im Gesetz (§ 3 Abs. 4), das Anliegen der Gleichstellung von Mann und Frau weiter voranzubringen, wobei auch die schon seit 1996 zusätzlich möglichen „Zuwendungen zur Kinderbetreuung“ eine entscheidende Bedeutung gehabt haben. Diese Aktivitäten waren von Erfolg gekrönt, wie der Frauenanteil von 44,6 % der nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Beschäftigten zeigt.

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 2003 und 2004 8 130 Veranstaltungen anerkannt worden, davon 6 341 Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vermittlung von Fremdsprachen, 1 710 Veranstaltungen zur gesellschaftspolitischen Weiterbildung und 79 Veranstaltungen, bei denen die beiden Bereiche miteinander verbunden waren.

Umfassende Informationen durch das Land, insbesondere für die wieder zahlreichen in dem Berichtszeitraum 2003/2004 erstmals Anträge stellenden Veranstalter, haben dazu beigetragen, dass im jetzigen Berichtszeitraum lediglich zwei Anträge abgelehnt werden mussten: In einem Fall handelte es sich um eine Veranstaltung, die dem allgemeinbildenden Bereich zuzuordnen war, im anderen kam man in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend zu der Auffassung, dass es sich hier um eine Ausbildung handele. Die von weiteren Veranstaltern zunächst gewünschte, aber rechtlich nicht mögliche Anerkennung brauchte letztlich in einigen Fällen deshalb nicht verweigert zu werden, da die Antragsteller ihr Begehren nach Beratung und entsprechenden ausführlichen Informationen über die Rechtslage in Rheinland-Pfalz schließlich nicht mehr weiter verfolgt haben.

Bei einer zu kurzfristigen Antragstellung wurde die gängige Praxis beibehalten, bei Bedarf den Antragstellern eine nachträgliche Erklärung über die vorliegende Anerkennungsfähigkeit zukommen zu lassen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Arbeitgeber eine Freistellung auch auf dieser Basis ermöglichten.

1.2 Grundlagen des Berichts

In § 9 Satz 1 BFG ist bestimmt worden, dass die Landesregierung dem Landtag „alle zwei Jahre, erstmals zum 1. April 1995, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung“ vorlegt. Der aktuelle Bericht umfasst den Zeitraum der Jahre 2003/2004 und stellt den 6. Bericht seit dem Jahr 1993 dar. Nach § 9 Satz 2 BFG sind alle Einrichtungen, die anerkannte Veranstaltungen durchführen, dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen und Unterlagen für den Bericht zur Verfügung zu stellen. Diese werden mit einem einheitlichen Berichtsbogen erhoben, der 2003 bundesweit²⁾ abgestimmt und angeglichen wurde. Grundlage für die nachfolgenden Berichtsergebnisse sind die von den Einrichtungen zurückgesandten Berichtsbögen und die darin gemachten Angaben. Insgesamt wurden Berichtsbögen für 7 063 Veranstaltungen, die bis zum Ende des Jahres 2004 beendet waren, zurückgesandt, 181 der im Berichtszeitraum anerkannten Veranstaltungen waren bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt noch nicht beendet; für 886 Veranstaltungen (ca. 11 %) sind leider trotz mehrfacher Hinweise auf die gesetzliche Informations- bzw. Berichtspflicht entweder gar keine Berichtsbögen oder nur solche zurückgesandt worden, die für den Bericht nicht verwertet werden konnten. Ihre Zahl ist gegenüber dem letzten Bericht vor zwei Jahren leicht gestiegen.

Wie schon in den früheren Berichtszeiträumen konnten auch jetzt die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen als dem Bildungsfreistellungsgesetz erfolgten Freistellungen nicht vollständig erfasst werden, weil dazu die entsprechenden Daten nicht verfügbar gemacht werden konnten. „Anrechenbare“ Freistellungen konnten aber auch im jetzigen Bericht zum Teil aufgrund der Angaben der Veranstalter der anerkannten Veranstaltungen über sog. „Teilnahmen mit sonstiger Freistellung“, wenn auch ohne nähere Differenzierungen, wiederum prinzipiell berücksichtigt werden.

²⁾ In Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen gibt es keine Bildungsfreistellungsgesetze, in Nordrhein-Westfalen besteht keine Berichtspflicht.

2. Ergebnisse des Berichts

Im Folgenden werden zunächst Merkmale der anerkannten Veranstaltungen (2.1) und danach Daten zur Teilnahmestruktur (2.2) aufgeführt; die Angaben aus dem letzten Bericht (für 2001/2002) sind dabei, sofern möglich, zum Vergleich jeweils in Klammern angefügt.

2.1 Anerkannte Veranstaltungen

Auch der sechste Bericht hat wiederum nur diejenigen Veranstaltungen erfasst, die nach § 7 Abs. 1 BFG anerkannt worden sind. Für andere Veranstaltungen, für die Freistellungen möglich sind (vergleichbare Maßnahmen gem. § 4, Abs. 2 BFG, § 37, 7 BetrVG, usw.) waren statistisch verwertbare Angaben nicht zu ermitteln.

2.1.1 Struktur der Veranstalter

Von den insgesamt 8 130 anerkannten Veranstaltungen waren im sechsten Berichtszeitraum 958 (11,8 %; 2001/2002 13,0 %) den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkshochschulen sowie den Landesorganisationen der Weiterbildung und deren Einrichtungen zuzurechnen. Der prozentuale Rückgang ist dem Anstieg an Maßnahmen insgesamt geschuldet, da wiederum mehr Veranstaltungen von Landesorganisationen und Volkshochschulen durchgeführt wurden.

Struktur der Veranstalter	berufliche Weiterbildung	gesellschafts-politische Weiterbildung	Verbindung beider Bereiche	Gesamtanzahl
nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen und deren Einrichtungen	870	79	9	958 (2001/2002: 942)
nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stellen	362	0	0	362 (2001/2002: 450)
nach dem KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	4	12	0	16 (2001/2002: 18)
Bildungseinrichtungen des Landes	223	1	0	224 (2201/2002: 197)
Sonstige	4 882	1 618	70	6 570 (2001/2002: 5 638)
Insgesamt	6 341 (2001/2002: 5 333)	1 710 (2001/2002: 1 842)	79 (2001/2002: 70)	8 130 (2001/2002: 7 245)

Der Anteil der Veranstalter mit Sitz in Rheinland-Pfalz ist mit 36,1 %, (zuletzt 40,1 %) der Veranstaltungen leicht gesunken.

Sitz des Veranstalters	berufliche Weiterbildung	gesellschafts-politische Weiterbildung	Verbindung beider Bereiche	Insgesamt
Rheinland-Pfalz	2 734	173	26	2 933 (2001/2002: 2 908)
andere Bundesländer	2 548	1 536	53	4 137 (2001/2002: 3 621)
Ausland	1 059	1	0	1 060 (2001/2002: 716)
Insgesamt	6 341	1 710	79	8 130 (2001/2002: 7 245)

2.1.2 Veranstaltungsorte

2 854 Veranstaltungen (35,1 %) sollten in Rheinland-Pfalz stattfinden. Es überwiegen auch jetzt wieder Veranstaltungen in den anderen Bundesländern und im Ausland. Der prozentuale Anteil der anerkannten Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz, der im fünften Berichtszeitraum 39,5 % betrug, ist jetzt wieder leicht zurückgegangen. Die Anzahl der Veranstaltungen an den unterschiedlichen Orten liegt in der jeweiligen Angebotsstruktur begründet. So werden im Ausland zum überwiegenden Teil Sprachkurse angeboten, Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Bildung werden häufig für einen überregionalen Teilnehmerkreis ausgeschrieben.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung werden meist auch durch Träger vor Ort angeboten (Volkshochschulen, Kammern etc.), sodass diese einen relativ hohen Anteil an den Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz haben.

Veranstaltungsort	berufliche Weiterbildung	gesellschaftspolitische Weiterbildung	Verbindung beider Bereiche	Insgesamt
Rheinland-Pfalz	2 707	128	19	2 854 (2001/2002: 2 865)
andere Bundesländer	2 464	1 486	59	4 009 (2001/2002: 3 377)
Ausland	1 170	96	1	1 267 (2001/2002: 1 003)
Insgesamt	6 341	1 710	79	8 130

2.1.3 Inhalte

Berufliche Weiterbildung	6 341	78,0 % (2001/2002: 73,6 %)
gesellschaftspolitische Weiterbildung	1 710	21,0 % (2001/2002: 25,4 %)
Verbindung beider Bereiche	79	1,0 % (2001/2002: 1,0 %)
Gesamtzahl	8 130	

Der Anteil der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Kurse im Bereich Fremdsprachen ist im Vergleich zum Berichtszeitraum 2001/2002 absolut und relativ zur gesellschaftspolitischen Weiterbildung gestiegen.

Eine weitere Aufschlüsselung der Inhalte der anerkannten Veranstaltungen ergibt sich auf der Grundlage der in einem freiwilligen Erhebungsverfahren gemachten Angaben.

Infolge von Mehrfachzuordnungen ist die nachfolgend aufgeschlüsselte Darstellung mit den bisher ausgeführten Ergebnissen nicht völlig deckungsgleich.

Berufliche Weiterbildung

Gewerblich-technischer Bereich:	460
Kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Bereich:	539
Erziehungs-/Sozialbereich:	844
Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich:	49
Informations- und Kommunikationstechnologie:	808
Fremdsprachen:	1 706
Schlüsselqualifikationen:	338
Sonstiges:	1 431

Gesellschaftspolitische Weiterbildung

Deutschland:	169	Sprache und Politik:	299	Bildung/Kultur:	143
Europa:	159	Wirtschaft:	489	Gesellschaft:	729
Dritte Welt/Eine Welt:	3	Soziales/Gesundheit:	206	Recht:	128
Internationales:	74	Arbeitswelt:	657	Gleichstellung:	104
Regionales:	45	Umwelt:	130	Sonstiges:	206

Bei der beruflichen Weiterbildung kam es in nahezu allen Bereichen zu einem regelrechten Boom. Davon ausgenommen war lediglich der Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Der mit Abstand größte Anteil entfällt auch hier auf den Fremdsprachenbereich. Die Maßnahmen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung gingen überwiegend leicht zurück. In den Bereichen „Sprache und Politik“, „Gesellschaft“ und „Gleichstellung“ waren jedoch zum Teil erhebliche Zuwächse zu verzeichnen.

2.1.4 Unterrichtsformen

Von den insgesamt 8 130 (2001/2002: 7 245) anerkannten Veranstaltungen sollten 7 616 (2001/2002: 6 808) als Blockveranstaltungen und 514 (2001/2002: 437) als Intervallveranstaltungen stattfinden. Es überwiegen also weiterhin deutlich die Blockveranstaltungen und zwar mit 93,7 % (2001/2002: 94 %).

2.1.5 Dauer

Das Spektrum der anerkannten Veranstaltungen reicht von zweitägigen bis zu mehrjährigen Veranstaltungen. Da das Gesetz in § 7 Abs. 1 Nr. 3 vorschreibt, dass die anzuerkennenden Veranstaltungen „mindestens drei Tage“ umfassen „sollen“, ist die Anerkennung lediglich eintägiger Veranstaltungen bisher nicht und die Anerkennung zweitägiger Veranstaltungen nur ausnahmsweise bei sonst hinreichender Bildungsintensität (Verteilung von jeweils deutlich mehr als sechs Unterrichtsstunden je Tag auf zwei anstatt auf drei Kalendertage) ausgesprochen worden.

Von den insgesamt 8 130 anerkannten Veranstaltungen waren:

weniger als dreitägig	257 (2001/2002: 179)
dreitägig	1 005 (2001/2002: 970)
vier- bis fünftägig	4 312 (2001/2002: 3 953)
sechs- bis zehntägig	1 591 (2001/2002: 1 537)
mehr als zehntägig	965 (2001/2002: 606)

Wie bisher überwiegen auch jetzt die vier- bis fünftägigen Veranstaltungen (53,0 %), gefolgt von den sechs- bis zehntägigen Veranstaltungen (jetzt 19,6 % gegenüber zuletzt 21,2 %), während die Zahl der dreitägigen und der noch kürzeren Veranstaltungen wiederum deutlich geringer gewesen ist.

2.2 Teilnahmestruktur

Die Gesamtzahl der Teilnehmenden an den anerkannten Veranstaltungen umfasst sowohl Beschäftigte, die aufgrund des Bildungsfreistellungsgesetzes als auch solche, die aufgrund anderer Regelungen freigestellt wurden, sowie Personen, die auf andere Weise ihre Teilnahme ermöglicht haben. Bei der Feststellung der Zahl der Teilnehmenden sind wiederum nur die Ist-Angaben aus den zurückgesendeten Berichtsbögen für 7 063 von 7 949 Veranstaltungen berücksichtigt worden. Dies entspricht einer Rückmeldequote von rund 89 % (zuletzt 95 %). Die tatsächliche Anzahl an Teilnahmen dürfte also entsprechend höher als die in den Berichtsbögen dokumentierte Anzahl liegen.

Von den anerkannten und zurückgemeldeten Veranstaltungen haben 1 827 (ca. 23 %, zuletzt ca. 21,2 %) aus unterschiedlichen Gründen nicht stattgefunden.

Aufgrund der Rückläufe an Berichtsbögen ergibt sich folgendes Bild:

	Zahl nach Berichtsbögen	Prozent
Teilnehmende aus anderen Bundesländern bzw. aus dem Ausland	97 107	60,1
Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz	64 509	39,9
Gesamtzahl aller Teilnehmenden	161 616	

Da im Jahre 2004 die Berichtsbögen im Zuge einer bundesweiten Abstimmung umgestellt wurden, ist eine Vergleichbarkeit zu den Vorjahren zum Teil nicht mehr gegeben. Auch die ungewöhnlich hohe Zahl an Teilnehmenden ohne Freistellung in 2003 resultiert aus dieser Umstellung:

	Zahl nach Berichtsbögen	davon 2003	Prozent	davon 2004	Prozent
Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz	64 509				
– davon ohne Freistellung		47 541	87,7	4 577	44,4
– davon mit sonstiger Freistellung		1 132	2,1	891	8,6
– davon mit Freistellung nach dem BFG		5 526	10,2	4 842	47,0
	54 199			10 310	

Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum ist die Gesamtzahl von 11 037 auf 10 368 Freistellungen nach dem BFG leicht gesunken, allerdings dürfte dieser Effekt zum Teil auf die niedrigere Rücklaufquote von Berichtsbögen zurückzuführen sein.

Die Zahl der Teilnehmenden aus anderen Bundesländern korrespondiert mit der hohen Zahl der Veranstalter mit Sitz in anderen Bundesländern oder im Ausland. Vor allem Sprachschulen haben nur gelegentlich Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz.

Bei den Teilnehmenden ohne Freistellung in 2004 ist davon auszugehen, dass hier entweder bezahlter oder unbezahlter Urlaub genommen wurde bzw. keine Notwendigkeit einer Freistellung bestand.

Bei den Teilnehmenden aus Rheinland-Pfalz mit sonstiger Freistellung (8,6 %) in 2004 handelt es sich um Freistellungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, den Personalvertretungsgesetzen, den Bestimmungen über Sonderurlaub für den öffentlichen Dienst, Tarifverträgen oder einzelbetrieblichen Regelungen. Bei diesen Teilnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die erfolgten Freistellungen zum Teil auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung gemäß § 4 Abs. 2 BFG angerechnet wurden.

Aufgrund der nicht umfassend und nicht immer vollständig zurückgesendeten Berichtsbögen bzw. sonstigen lückenhaften Informationsdaten kann die Berechnung der Teilnahmequote nur anhand einer Hochrechnung erfolgen.

Nach dieser beträgt die Teilnahme

- von nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Beschäftigten in Relation zur Zahl der Anspruchsberechtigten wieder etwas mehr als 1 % (1993/1994 0,7 % und 2001/2002 ca. 1,0 %)
- und
- von nach dem Bildungsfreistellungsgesetz und nach anderen Rechtsvorschriften freigestellten Beschäftigten in Relation zur Zahl der Anspruchsberechtigten ca. 1,3 % (1993/1994 1,1 % und 2001/2002 1,2 %).

Eine Berechnung in Bezug auf alle Teilnehmenden (Freistellung nach BFG, sonstige Freistellung, ohne Freistellung) ist aufgrund der Umstellung der Berichtsbögen in diesem Berichtszeitraum nicht möglich.

Bei den folgenden Detailangaben zu den Teilnahmen an Bildungsfreistellung ist Folgendes zu beachten:

- Durch die unterschiedlichen Rücklaufquoten der erfassten Bereiche ergeben sich teilweise unterschiedliche Prozentergebnisse für die gleichen Parameter.
- Die nachfolgenden Berechnungen beruhen auf den tatsächlichen Rückmeldungen im Rahmen der Berichtspflicht der Träger, aus diesem Grunde werden jeweils Prozentwerte und keine absoluten Zahlen aufgeführt, da die faktische Teilnahme jeweils höher liegen dürfte.

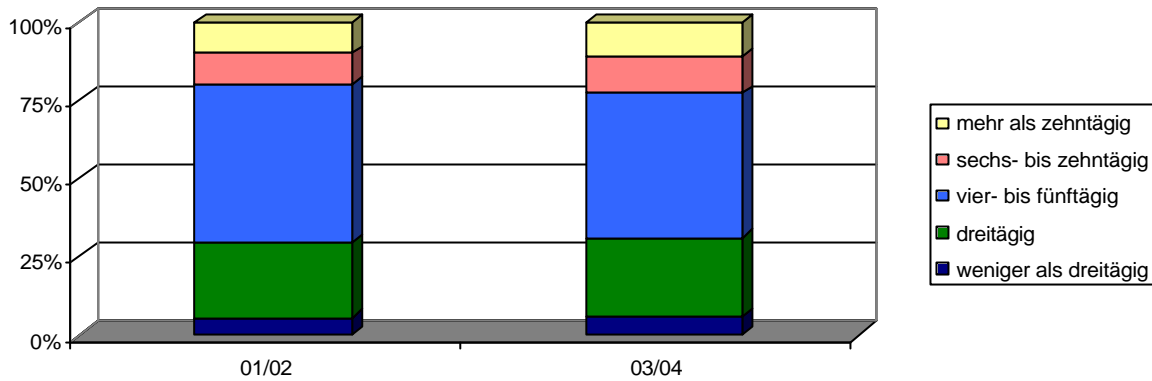
2.2.1 Dauer der Veranstaltungen nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

Teilnehmende mit Bildungsfreistellung nahmen bezogen auf die Dauer der Veranstaltung prozentual mit folgender Verteilung an Veranstaltungen teil:

weniger als dreitägig	6,1 % (2001/2002: 5,8 %)
dreitägig	25,3 % (2001/2002: 23,8 %)
vier- bis fünftägig	46,1 % (2001/2002: 50,8 %)
sechs- bis zehntägig	11,5 % (2001/2002: 9,9 %)
mehr als zehntägig	11,0 % (2001/2002: 9,7 %)

Bei der Verteilung der Freistellungen auf die unterschiedlich lang dauernden Veranstaltungen überwiegen eindeutig die vier- bis fünftägigen Veranstaltungen. Allerdings ist hier eine langsame Zunahme auch an Besuchen von sehr kurzen bzw. sehr langfristigen Maßnahmen zu beobachten.

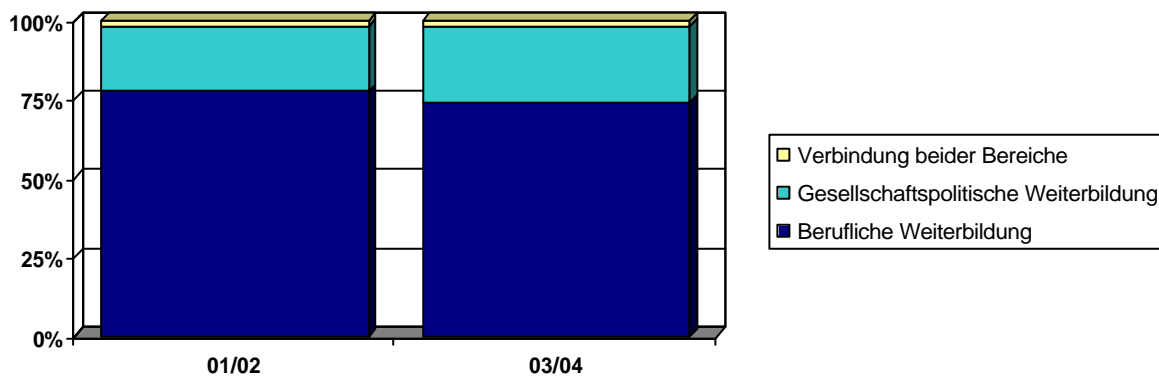
Verteilung der Veranstaltungslänge



2.2.2 Inhalte der Veranstaltungen nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

Berufliche Weiterbildung	74,1 % (2001/2002: 77,6 %)
Gesellschaftspolitische Weiterbildung	24,4 % (2001/2002: 20,8 %)
Verbindung von beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung	1,5 % (2001/2002: 1,6 %)

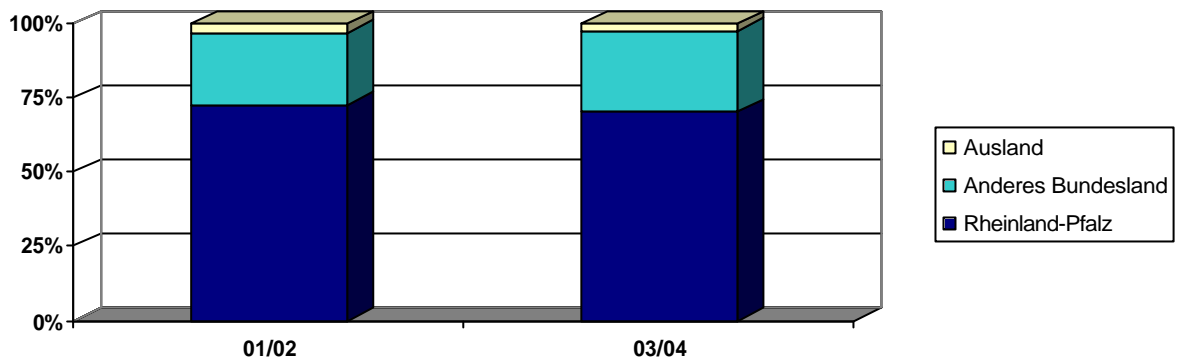
Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Teilnehmenden liegt relativ etwas stärker im Bereich der gesellschaftspolitischen Bildung als die Veranstaltungen. Dennoch überwiegt der berufliche Bereich bei weitem.



2.2.3 Veranstaltungsorte nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

Rheinland-Pfalz	70,3 % (2001/2002: 72,6 %)
Anderes Bundesland	27,1 % (2001/2002: 24,2 %)
Ausland	2,6 % (2001/2002: 3,2 %)

Der hohe Anteil der Teilnahmen an Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz ist etwas gesunken, überwiegend werden jedoch nach wie vor Bildungsfreistellungen in Rheinland-Pfalz selbst bevorzugt. Trotz der relativ hohen Anzahl an Anerkennungen ist die Inanspruchnahme von Bildungsfreistellungen im Ausland eher gering.



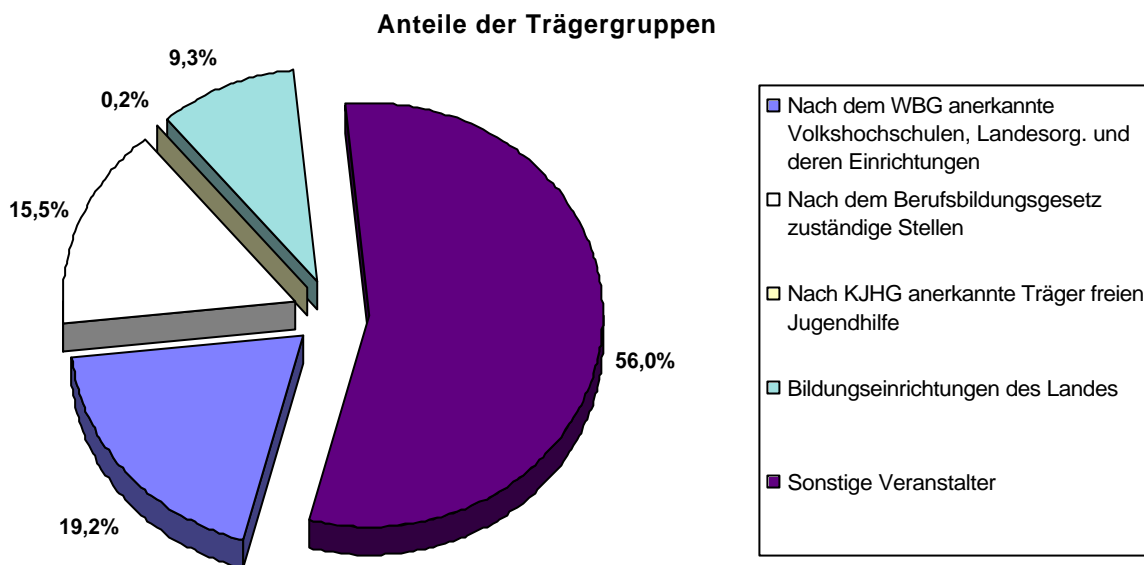
2.2.4 Unterrichtsformen nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

Blockveranstaltungen	86,9 % (2001/2002: 87,0 %)
Intervallveranstaltungen	13,1 % (2001/2002: 13,0 %)

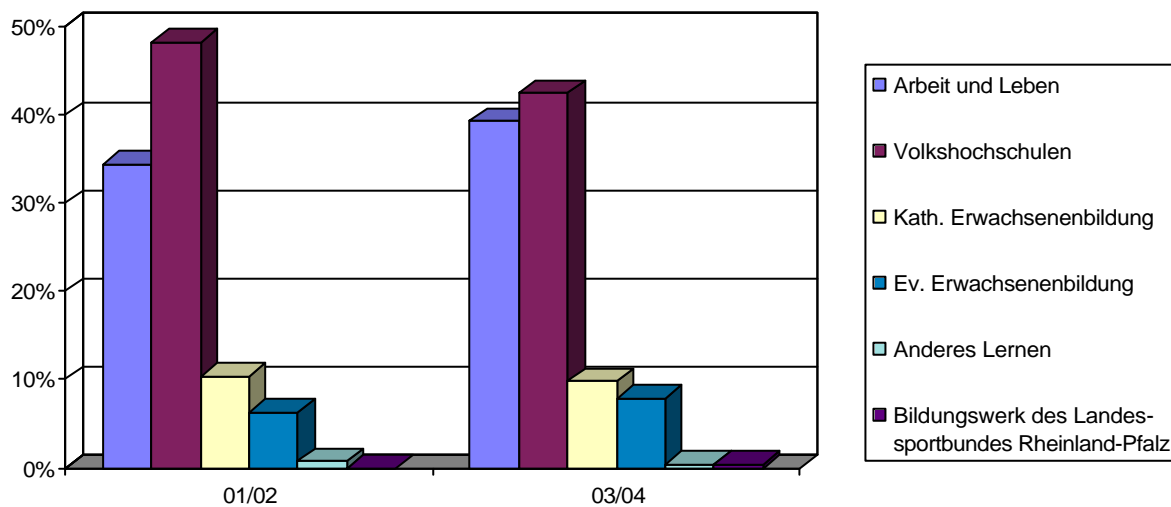
Nach wie vor nimmt die überwiegende Zahl der nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Beschäftigten an Blockveranstaltungen teil.

2.2.5 Struktur der Veranstalter nach Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

Nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen und deren Einrichtungen	19,0 % (2001/2002: 22,2 %)
davon Veranstaltungen:	
von „Arbeit und Leben“	39,3 % (2001/2002: 34,5 %) 7,4 % (2001/2002: 7,6 %)
der Volkshochschulen	42,5 % (2001/2002: 48,2 %) 8,0 % (2001/2002: 10,7 %)
der kath. Erwachsenenbildung	9,8 % (2001/2002: 10,3 %) 1,9 % (2001/2002: 2,3 %)
der evang. Erwachsenenbildung	7,8 % (2001/2002: 6,3 %) 1,5 % (2001/2002: 1,4 %)
von „Anderes Lernen“	0,3 % (2001/2002: 0,7 %) 0,1 % (2001/2002: 0,2 %)
Bildungswerk des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e. V.	0,3 % (2001/2002: 0,0 %) 0,1 % (2001/2002: 0,0 %)
nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stellen	15,5 % (2001/2002: 14,6 %)
nach KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	0,2 % (2001/2002: 0,4 %)
Bildungseinrichtungen des Landes	9,3 % (2001/2002: 8,6 %)
sonstige Veranstalter	56,0 % (2001/2002: 54,2 %)



Anteile der anerkannten Landesorganisationen



Die Teilnahmen an Veranstaltungen der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und deren Einrichtungen sind jetzt gegenüber den früheren Berichtszeiträumen nochmals leicht zurückgegangen. Unter den nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und deren Einrichtungen sind nach wie vor die Volkshochschulen führend, danach folgt wieder, mit knapp ansteigender Tendenz, an zweiter Stelle „Arbeit und Leben“.

Die Beschäftigten, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellt wurden, schlüsseln sich wie folgt auf:

2.2.6 Geschlecht der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

	männlich	weiblich
Arbeiterinnen/Arbeiter	25,0 %	4,0 %
Angestellte	23,1 %	37,5 %
Auszubildende	1,4 %	1,0 %
Beamtinnen/Beamte	5,9 %	2,1 %
Insgesamt	55,4 % (2001/2002: 55,5 %)	44,6 % (2001/2002: 44,5 %)

Nach wie vor überwiegen die männlichen Beschäftigten, der Anteil der weiblichen Beschäftigten ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum leicht gestiegen.

2.2.7 Nationalität der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

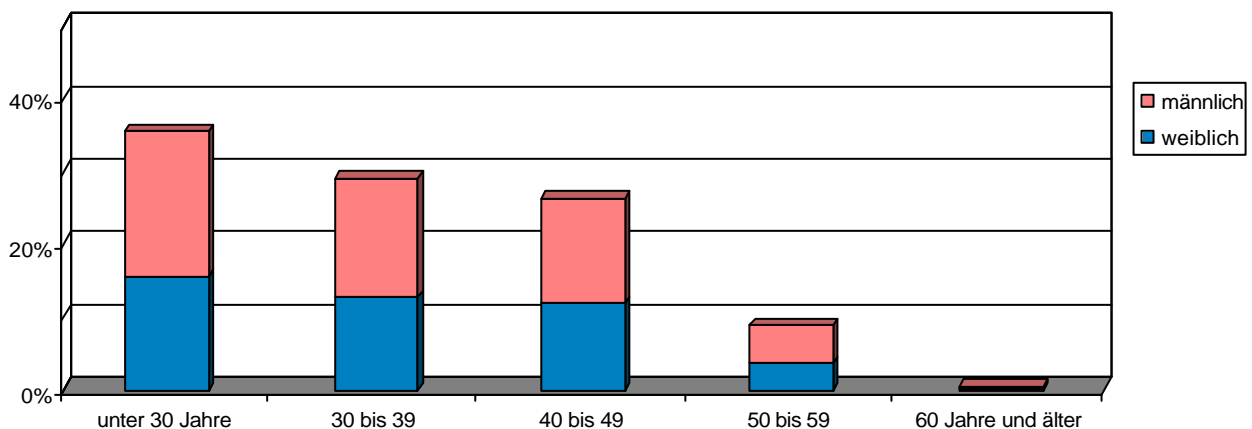
deutsche Staatsangehörigkeit		andere Staatsangehörigkeit	
männlich	weiblich	männlich	weiblich
53,9 %	42,7 %	2,3 %	1,1 %
96,6 % (2001/2002: 97,6 %)		3,4 % (2001/2002: 2,4 %)	

Der Anteil ausländischer Beschäftigter ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum leicht gestiegen.

2.2.8 Alter der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

	unter 30 Jahre	30 bis 39 Jahre	40 bis 49 Jahre	50 bis 59 Jahre	60 Jahre u. älter
weiblich	15,7 %	12,6 %	11,8 %	3,6 %	0,1 %
männlich	19,8 %	16,3 %	14,5 %	5,2 %	0,4 %
Insgesamt	35,5 %	28,9 %	26,3 %	8,8 %	0,5 %

Altersverteilung der gem. BFG Freigestellten



Es überwiegen deutlich die bis zu 30-jährigen Beschäftigten. Nach dem 50. Lebensjahr lässt die Teilnahme deutlich nach, allerdings dürfte dieser Effekt auch mit der niedrigen Erwerbsquote älterer Beschäftigter zusammenhängen.

2.2.9 Beschäftigungsbereiche der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

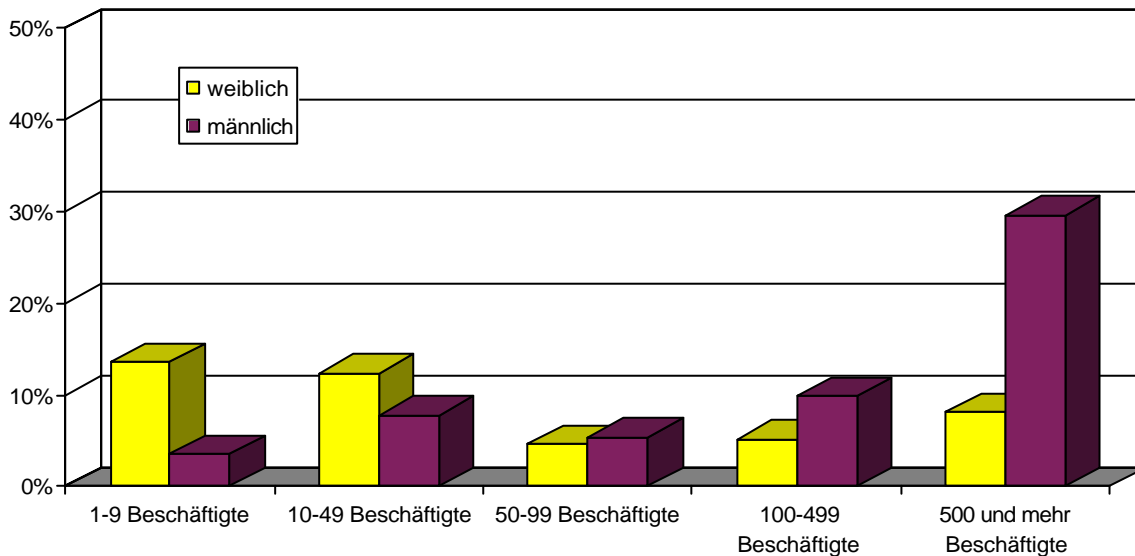
	Privatwirtschaft	Öffentlicher Dienst
weiblich	17,6 %	27,0 %
männlich	39,2 %	16,2 %
Insgesamt	56,8 %	43,2 %

Etwas weniger als die Hälfte der nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Personen sind im öffentlichen Dienst beschäftigt. Der höchste Anteil ist bei männlichen Teilnehmern aus der privaten Wirtschaft zu verzeichnen, ein gutes Viertel der Teilnehmenden entfällt auf Frauen im öffentlichen Dienst.

2.2.10 Betriebsgrößen der Teilnehmenden gemäß Bildungsfreistellungsgesetz

	1 – 9 Beschäftigte	10 – 49 Beschäftigte	55 – 99 Beschäftigte	100 – 499 Beschäftigte	500 und mehr Beschäftigte
weiblich	13,6 %	12,4 %	4,6 %	5,2 %	8,1 %
männlich	3,5 %	7,8 %	5,4 %	9,8 %	29,6 %
Insgesamt	17,1 %	20,2 %	10,0 %	15,0 %	37,7 %

Teilnehmende nach Betriebsgröße



Der Großteil der nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Beschäftigten ist in Großbetrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig (zusammen 37,7 %). Die Quote von Beschäftigten in Kleinbetrieben (1 – 9 Beschäftigte) ist in Rheinland-Pfalz mit 17,1 % erfreulich hoch, besonders hervorzuheben ist hier die hohe Frauenquote von 13,6 % der insgesamt Freigestellten.

3. Schlussfolgerungen

Der sechste Bericht zu Bildungsfreistellungen für die Jahre 2003 und 2004 dokumentiert wie auch schon in den Vorjahren die Struktur von Maßnahmen, Trägern und Teilnehmenden von Bildungsfreistellung. Aufgrund der Umstellung der Berichtsbögen im Zuge der bundesweiten Angleichung der Fragebögen zu den Maßnahmen der Bildungsfreistellung war eine Vergleichbarkeit mit den älteren Daten nur zum Teil gegeben. Dennoch lässt sich wieder festhalten, dass sich die Inanspruchnahme an Bildungsfreistellungen mit rund 1 % der Anspruchsberechtigten im Vergleich zu anderen Bundesländern im normalen Rahmen bewegt. Hervorzuheben ist, dass im Gegensatz zu anderen Bildungsmaßnahmen die Teilnahme an Bildungsfreistellung weitestgehend stabil³⁾ ist. Durch die pauschalierte Erstattung für Arbeitgeber mit unter 50 Beschäftigten ist die Teilnahme an Bildungsfreistellung in kleinen und mittleren Unternehmen erfreulich hoch, besonders hervorzuheben ist hier auch der hohe Frauenanteil.

Wie in den vergangenen Jahren läuft die Abwicklung des Bildungsfreistellungsgesetzes ruhig. Es waren lediglich zwei Ablehnungen zu verzeichnen, Klagen waren im laufenden Berichtszeitraum keine anhängig. Diese Tatsache spricht wieder für das seit der Einführung des Bildungsfreistellungsgesetzes praktizierte Konsensprinzip unter Einbindung aller beteiligten Organisationen und Institutionen.

Durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien und durch telefonische Beratung steht das Referat 1547 im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Interessierten an Bildungsfreistellung, Arbeitgebern und Bildungsorganisationen zur Verfügung. Durch ein flexibles Verfahren bei der Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen (vor allem im Sprachbereich) ist es möglich, ein reibungsloses Verfahren auch bei zunehmend kurzfristig gestellten Anträgen zu gewährleisten. Die Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit der Datenbank der anerkannten Maßnahmen der Bildungsfreistellung und weiteren Informationen für Beschäftigte, Bildungsträger und Arbeitgeber trägt zur weiteren Optimierung des Informationsflusses bei.

Bildungsfreistellung ist nach wie vor eine zentrale Möglichkeit für die Beschäftigten in Rheinland-Pfalz, am Prozess des lebenslangen Lernens teilzuhaben. Bildungsfreistellung steht für die Möglichkeit, sich zehn Tage intensiv mit beruflichen Fragestellungen oder gesellschaftspolitischen Konstellationen auseinander zu setzen. Sie schafft die individuellen Voraussetzungen für berufliche Weiterentwicklung oder gesellschaftliche Teilhabe und trägt dadurch zur Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft bei.

3) Weitere Informationen finden Sie im Berichtssystem Weiterbildung IX unter www.bmbf.de/pub/berichtssystem_weiterbildung_9.pdf.